

STADTVERBAND ERFURT

der Kleingärtner e.V.

Gemeinnützige Vereinigung zur Förderung des Kleingartenwesens

Geschäftsstelle: Riethstraße 33/68, 99089 Erfurt, oder PF 80 02 41, 99028 Erfurt

Tel./Fax: 6 43 92 48

E-Mail: sv-erfurt-kleingartner@arcor.de – www.kleingarten-erfurt.de



Erfurt, 18.05.2020

An alle Vorsitzenden der Mitgliedsvereine

Solaranlagen in Kleingartenanlagen – **nein**

Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrter Vorsitzender,

an den Vorstand des Stadtverbandes werden immer wieder Anfragen gerichtet, ob Solaranlagen in der Kleingartenanlage für zulässig gehalten werden oder nicht.

Hier eine kurze Positionierung der Rechtslage dazu;

Die Solaranlage wird, wenn sie denn der Stromversorgung für die Gartenlaube dienen soll, für nicht zulässig gehalten, denn § 3 Abs. 2 BKleingG schreibt als zwingende (also nicht abänderbare) gesetzliche Vorschrift fest, dass die Laube in der Gartenanlage "in einfacher Ausführung" ... errichtet sein muss. Der Einfachheit halber der Hinweis auf die Kommentierung zum BKleingG (Mainczyk/Nessler 12. Auflage zu § 3, hier heißt es unter der Rd.Nr. 14, dass die einfache Ausführung der Laube an die Funktion der Laube anknüpft und diese in engem Zusammenhang mit der Regelung des § 3 Abs. 2 S. 2 BKleingG steht, wonach die Laube ihrer Beschaffenheit nach, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein darf.)

Die Solaranlagen sind auf **allen Baulichkeiten** auf der Parzelle **nicht erlaubt**, z.B. auch auf Schuppen oder extra Holzgestellen!

Das hat zum einen Bezugspunkt zur sozialpolitischen Orientierung des Kleingartenwesens, wonach auch wirtschaftlich schwächeren Bewerbern für einen Garten der Zugang zu einer Gartenanlage ermöglicht und nicht durch sehr hohe Ablösesummen versperrt sein soll und zum anderen soll durch die Beibehaltung der einfachen Ausführung der Laube, verhindert werden, dass die Kleingartenanlagen sich zu Sondergebieten entwickeln, die der Erholung dienen (§ 10 Baunutzungsverordnung) also planungsrechtlich Baugebiete werden und damit keine Grünflächen mehr sind mit der Konsequenz, dass die Gemeinde in solchen Fällen der Fehlentwicklung auch zur Herstellung von Erschließungsanlagen verpflichtet wäre. Das soll nicht eintreten.

Ausführlich ist dazu in dem erwähnten Kommentar unter dem § 3 vorgetragen, so dass an dieser Stelle sicherlich keine weiteren grundsätzlichen Ausführungen erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schmantek
Vorsitzender
Stadtverband

Bernd Fengler
Vorsitzender der
Baukommission